

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Stück, 16.05.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. Mai 1925.) 30. Stück.

Inhalt:

- Nr. 44. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 11. Mai 1925 über die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 12. Juli 1924.
- Nr. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925, betreffend Änderung der Flußlotengebührenordnung.
- Nr. 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.
-

Nr. 44.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 12. Juli 1924.

Oldenburg, den 11. Mai 1925.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanz-

ausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 12. Juli 1924 wird bis zum 30. September 1925 mit folgenden Änderungen verlängert:

1.

Der § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Gemeindeanteil wird nach dem Istauskommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und der hiernach errechnete Gemeindeunteranteil auf die Gemeinden des einzelnen Bezirks nach dem Maßstabe der Rechnungsanteile gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und § 40 Nr. 2 der dritten Steuernotverordnung vorläufig verteilt.

2.

Der § 10 wird aufgehoben.

3.

Im § 15 ist hinter dem Worte „Landesverbände“ statt „sind verpflichtet“ zu setzen „sind berechtigt“.

4.

Im § 17 Abs. 1 ist statt „§ 40 Nr. 1“ zu setzen „§ 40 Nr. 2“.

5.

Im § 20 wird vorläufig die Ziffer 45 durch 75 ersetzt, der letzte Satz des Abs. 1 wird gestrichen.

6.

Die Regelungen der vorstehenden Ziffern 1 und 5 und des § 13 letzter Absatz des Gesetzes sind vorläufige, die endgültige für das Rechnungsjahr 1925/26 wirkende Regelung bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

7.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Mai 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. K. Weber.

Dtt.

Nr. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Flußlotsgebührenordnung.

Oldenburg, den 14. Mai 1925.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Flußlotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzbl. S. 180) wie folgt geändert:

1.

Der § 2 erhält folgende Ziffer IV:

„IV. Das Mindestlotsgeld für die Strecke von der Bremerhavener Reede bis Bremen oder umgekehrt beträgt

vom 1. April — 30. September 20 Gm.

vom 1. Oktober — 31. März 25 „

Für Teilstrecken gelten die Verhältnissätze von Ziffer II.

Die Bestimmungen des § 3 werden hierdurch nicht berührt."

2.

Hinter § 4 ist als § 4a einzuschalten:

§ 4 a.

„Außer dem Lotsgeld gebührt den Lotsen, so lange sie an Bord des von ihnen gelotsten Schiffes sind, freie Beköstigung und angemessene Unterkunft.“

3.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 5 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen
von 1—3 000 Brutto-Register-Tons mit 0,60
über 3 000 " " " " 0,50
multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark = $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das gleiche gilt für die Gebühr des § 6.“

4.

In den §§ 2 und 6 ist statt „Goldmark und Goldpfennige“ zu setzen: „Reichsmark und Reichspfennige“.

Oldenburg, den 14. Mai 1925.

Ministerium des Verkehrs.

K. Weber.

Nr. 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.

Oldenburg, den 14. Mai 1925.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) wie folgt geändert:

1.

Der § 2 erhält folgende Ziffer 5:

„5. Das Mindestlotsgeld für die Strecke See bis Bremerhaven Keede oder umgekehrt beträgt
vom 1. April—30. September 40 Gm.
vom 1. Oktober—31. März 50 „

Für Teilstrecken gelten die Verhältnissätze von Ziffer 3.“

2.

Der § 15 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der in dem § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—1000 Brutto-Register-Tons	mit	0,77
„ 1001—2000 „ „ „ „		0,63
„ 2001—3000 „ „ „ „		0,57
über 3000 „ „ „ „		0,53

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark = $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.“

3.

In den §§ 2, 3, 9 und 13 ist statt „Goldmark“, „Goldpfennigbeträge“, „Goldpfennig“ zu setzen: „Reichsmark“, „Reichspfennigbeträge“, „Reichspfennige“.

Oldenburg, den 14. Mai 1925.

Ministerium des Verkehrs.

H. Weber.





